

Parlamentarischer Vorstoss

2019/153

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Meldepflicht für Dachfenster als Teil einer Solaranlage
Urheber/in:	Simon Oberbeck
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Brodbeck, Dudler, Eugster, Kaufmann-Lang Urs, Keller-Maurer, Meier, Müller, Ryf, Tschudin, Von Sury d'Aspremont
Eingereicht am:	14. Februar 2019
Dringlichkeit:	—

In der Schweiz ist der Gebäudepark für rund [50% des Energieverbrauchs](#) sowie rund [40% der CO2-Emissionen](#) verantwortlich. Ursache dafür ist hauptsächlich der tiefe Ausbaustandard der Gebäude. Diese sind oft veraltet und sanierungsbedürftig, durch schlechte Isolation besteht grosser Heizbedarf. Die Sanierungsrate verharrt konstant auf niedrigen 1% pro Jahr, trotz diversen Bemühungen, diese anzuheben. Die Gründe dafür sind vielfältig, nicht zuletzt scheitern viele Projekte an den zahlreichen bürokratischen Hürden.

Um die den CO2-Ausstoss von Gebäuden zu reduzieren und den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch zu fördern, wurde Art. 18a des Raumplanungsgesetzes in Kraft gesetzt. Dieser besagt, dass Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr bewilligungs-, sondern lediglich noch meldepflichtig sind, sofern sie genügend angepasst sind. Diese grundsätzlich begrüssenswerte Regelung hat aber auch zur Folge, das grosses Potential zur Anhebung der Sanierungsrate verloren geht: Denn wo eine flächendeckende Solaranlage auf einem Dach installiert wird, ist die Hemmschwelle gross, im gleichen Zug Dachfenster einzubauen.

Dachfenster versorgen den Dachstock mit Tageslicht und frischer Luft. Sie animieren dadurch, diesen als Wohnraum zu erschliessen, in der Folge entsprechend zu sanieren und damit zu dämmen, mit positiven Auswirkungen auf die Energiebilanz des Gebäudes. Dank Tageslicht kann bei der künstlichen Beleuchtung Strom gespart und dank solaren Gewinnen selbst während der Heizperiode Wärme gewonnen werden. Kostenlos und CO2-neutral. Im Sommer wird dank Hitzeschutz eine entsprechende Überhitzung vermieden.

Eine Umwandlung von der Baubewilligung zu einer Meldepflicht für Dachfenster, sofern ebenfalls «genügend angepasst», wäre deshalb ein wichtiger Schritt hin zu optimiertem Energieverbrauch der Gebäudehülle.

Auch aus optischer Sicht macht dieser Schritt Sinn: Wird eine Solaranlage auf einem Dach installiert, geschieht bereits ein sichtbarer Eingriff in die Gebäudehülle. Werden im gleichen Zug an die Solaranlage angepasste Dachfenster eingebaut, bleiben die sichtbaren Auswirkungen minim.

Deshalb erscheint es sinnvoll, dass das kantonale Meldeformular für Solaranlagen um einen Teil ergänzt wird, in dem Angaben zu den Dachfenstern in der geplanten Solaranlage gemacht werden können. Diese Dachfenster sollen als Teil der Solaranlage betrachtet werden und deswegen ebenfalls nur meldepflichtig sein, ohne weitere Bewilligungsverfahren.

Dieser Abbau von Hürden der Baubewilligungspraxis würde für Bauherren und Gewerbe eine erhebliche Vereinfachung bedeuten.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen, ob der Einbau von Dachfenstern, wenn sie Teil einer Solaranlage sind, analog Art. 18a RPG als meldepflichtig gelten können.